

27. Hinterlegung einer den Hypothekengläubigern verhafteten Versicherungsforderung. Bewirkt der von der Versicherungsanstalt erklärte Verzicht auf die Rücknahme des Geldes nicht bloß das Erlöschen der Forderung, sondern auch das Erlöschen der hypothekarischen Haftung?

BGB. §§ 1127, 1129, 1124, 378.

RwBGB. §§ 20, 90.

V. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1910 i. S. Konkursmasse Pf. (Rl.)
w. Ehefrau Pf. (Bekl.). Rep. V. 569/09.

I. Landgericht Freiberg i. S.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Für die Beklagte waren auf dem Grundstücke ihres Ehemannes, des Mühlenbesizers Pf., Hypotheken im Betrage von 90000 *M* eingetragen. Das Mühlengebäude mit der darin befindlichen Mühlen- und Speichereinrichtung brannte am 28. Juni 1908 ab. Für die Einrichtungsgegenstände, die — neben den Gebäuden — bei der Königl. Sächs. Landes-Brandversicherungs-Anstalt mit 35180 *M* versichert waren, wurde die Entschädigungssumme im vollen Betrage festgestellt. Sie wurde jedoch durch Pfändungsbeschlüsse vom 26. August 1908 zu Gunsten zweier persönlicher Gläubiger in Höhe von 23094,80 *M* und 6392,65 *M* im Arrestwege gepfändet. Auch widersprach die Beklagte, die als letzte Hypothekengläubigerin im

August 1908 die Versicherungssumme von ihrem Ehemanne abgetreten erhalten haben wollte, der Auszahlung in einer Eingabe vom 29. August 1908. Die Amtshauptmannschaft hinterlegte darauf zufolge Weisung der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zunächst am 9. September 1908 den gepfändeten Betrag von rund 29540 *M* und später am 7. Oktober 1908 den Rest von 5640 *M* gemäß § 372 BGB. wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers, bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts F. Sie verzichtete gleichzeitig auf das Recht der Rücknahme.

Inzwischen, am 8. September 1908, war der Konkurs über das Vermögen P.f.s eröffnet worden. Der Antrag des Konkursverwalters auf Auszahlung der hinterlegten 29540 *M* wurde, obwohl die Pfändungsgläubiger am 14. September 1908 ihr Pfandrecht aufgaben, wegen des Widerspruchs der Beklagten am 1. Oktober 1908 vom Amtsgerichte abgelehnt. Durch Beschluß vom 22. Oktober 1908 wurde die Zwangsversteigerung des Mühlengrundstücks eingeleitet, und am 5. November 1908 das Grundstück mit allem Zubehör der Beklagten zugeschlagen. Der Wiederaufbau der Gebäude war vom Konkursverwalter abgelehnt worden. Die Hypotheken der Beklagten fielen aus.

Der Verwalter klagte gegen die Beklagte mit dem Antrage, festzustellen, daß ihr Widerspruch gegen die Auszahlung der 29540 *M* unwirksam sei, oder sie zur Einwilligung in die Auszahlung zu verurteilen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zu dieser Einwilligung, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab. Die Revision des Konkursverwalters blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Klage stützt sich darauf, daß infolge des Verzichts auf die Rücknahme der hinterlegten Summe gemäß § 376 Abs. 1, § 378 BGB. die Forderung gegen die Landes-Brandversicherungs-Anstalt, selbst wenn man davon ausgehe, daß sie nach § 1127 BGB. der Beklagten als Hypothekengläubigerin bis dahin gehaftet habe, doch erloschen sei und daß die Beklagte auf die an ihre Stelle getretene, in das Vermögen des Gemeinschuldners übergegangene Hinterlegungssumme (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 358) keinen Anspruch erheben könne, weil sie weder nach Maßgabe der §§ 1129, 1124 BGB. eine Beschlagnahme der Forderung erwirkt,

noch auch den Anspruch an die Hinterlegungsstelle, der nicht Gegenstand des Zwangsversteigerungsverfahrens gewesen sei, als Erstererin erworben habe.

Der Berufsungsrichter ist in dieser Beziehung anderer Ansicht. Er führt aus, die Hinterlegung und der Verzicht auf die Rücknahme hätten nur für die Schuldnerseite Bedeutung und die Versicherungsanstalt zwar von ihrer Verpflichtung befreit, aber an den Rechten auf der Gläubigerseite nichts geändert. Die Versicherungsforderung habe der Beklagten gehaftet, da die versicherten Gegenstände, wie anzunehmen sei, mindestens Zubehör, wenn nicht Bestandteil des Mühlengrundstücks gewesen seien. Wesentlich mit Rücksicht auf den Widerspruch der Beklagten und unter Vorbehalt ihrer Rechte sei die Hinterlegung erfolgt. Der Anspruch an die Hinterlegungsstelle sei daher der Hypothek verhaftet geblieben und durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren auf die Beklagte übergegangen.

Hiergegen waren Bedenken nicht zu erheben.

Die Beschlagnahme und der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren umfassen nach § 20 Abs. 2, § 90 Abs. 2 ZwVB. auch die Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt, sonach gemäß § 1127 BGB. auch die Forderungen „gegen den Versicherer“. Auf diesen Wortlaut, den die Revision für ihre Ausführungen verwertet, ist jedoch ein übertriebenes Gewicht nicht zu legen. Er ist lediglich im Wege einer redaktionellen Änderung, nach dem Abschlusse der zweiten Kommissionslesung (Prot. Bd. 6 S. 243, 244), an die Stelle des im Entwurf I (§ 1067 Nr. 5, Motive Bd. 3 S. 659, 660) und II (§ 1035) gebrauchten Ausdrucks „Forderungen aus der Versicherung“ getreten, will also nur den Rechtsgrund der Forderung bezeichnen. Dieser Rechtsgrund aber bleibt bestehen, auch wenn der geschuldete Gegenstand unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt und infolge seines Übergangs in das Vermögen des Staates durch eine Forderung gegen diesen ersetzt wird. Auf den so hinterlegten Gegenstand der erloschenen Forderung gehen die auf der Gläubigerseite begründeten Rechte über. Sonst müßten im geraden Gegensatz zu den Zwecken der Hinterlegung in derselben Weise, wie die Revision dies von der Haftung für die Hypotheken und von der Zugehörigkeit zur Zwangsversteigerungsmasse behauptet, auch alle sonstigen Rechte an der Versicherungsforderung, insbesondere

Pfändungspfandrechte, erlöschen. Etwas Derartiges aber will die Revision selbst nicht behaupten; wenigstens ist in dem Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 49 S. 358, das sie für ihre Ausführungen als Stütze zu verwerten sucht, das Gegenteil ausgesprochen (vgl. auch §§ 1281, 1287 BGB.).

Hieraus aber ergibt sich zugleich, daß sich die Klägerin auch auf die §§ 1129, 1124 BGB. nicht berufen kann. An sich zwar fällt nach den vom Reichsgerichte in den Entsch. in Zivilf. Bd. 69 S. 316 entwickelten Grundsätzen die Versicherung, obwohl sie Bestandteile oder Zubehör von Gebäuden betrifft, nicht unter § 1128, sondern unter § 1129 BGB. Denn das sächsische Gesetz über die Landes-Brandversicherungs-Anstalt vom 15. Oktober 1886 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 240), das in den §§ 6b, 149 ffg. Maschinen und Gerätschaften, die einem gewerblichen Betriebe dienen, zwar für beitriffähig, aber nicht für beitriffpflichtig erklärt, bestimmt in § 9 Abs. 2 ausdrücklich, daß die Versicherungen dieser Gegenstände eine eigene, von der Gebäudeversicherung getrennte Versicherungsabteilung bilden, die ohne Mittheilung der Gebäudeversicherung nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit sich selbst unterhält. Indes kann darin, daß vor der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren eine Hinterlegung der Entschädigungssumme mit dem Verzicht auf die Rücknahme stattgefunden hat, weder eine Einziehung noch eine sonstige die Rechte der Hypothekengläubiger beseitigende Verfügung über die Versicherungsforderung im Sinne des § 1124 BGB. gefunden werden. Die Rechte auf der Gläubigerseite blieben, wie bereits erwähnt, bestehen. Der Konkursverwalter erlangte, abweichend von dem Falle in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 29, 31, die Verfügungsgewalt über das Geld nicht, vielmehr wurde es gemäß §§ 372, 1281 BGB. auch zu Gunsten der Beklagten, die ihr Hypotheken- und Absonderungsrecht geltend gemacht hatte, hinterlegt. Der Konkursverwalter hat, wie vom Reichsgerichte wiederholt hervorgehoben worden ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 42 S. 87, Bd. 69 S. 90), nicht bloß die Rechte der Konkursgläubiger, sondern auch die der absonderungsberechtigten Hypothekengläubiger wahrzunehmen, und er kann nicht verlangen, daß Gegenstände, die diesen haften, ihnen entzogen und den Konkursgläubigern zugewendet werden. Durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren,

der erfolgt ist, bevor es dem Konkursverwalter gelungen war, das Geld in seine Verfügungsgewalt zu bringen, ist aber dieser Punkt erledigt. Der Berufungsrichter ist daher mit Recht auf die Frage, ob nicht schon vor Eröffnung des Konkurses von dem Ehemanne der Beklagten zu deren Gunsten durch Abtretung verfügt worden sei, nicht eingegangen.“ . . .